

Richtlinie des Präsidenten der AK Niederösterreich zum Inhalt und Umfang der Approbationsbefugnis in Rechtsschutzangelegenheiten gemäß § 7 AKG iVm § 19 Abs. 1 Z 1 AKNÖ-Geschäftsordnung

§ 1. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich (AK Niederösterreich) ist im Rahmen der Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 7 AKG zu hoheitlichem Handeln befugt. Zur Entscheidung, ob in einem Einzelfall einem Mitglied Rechtsschutz zu gewähren oder zu verweigern ist, ist gemäß § 56 Abs. 1 Z. 1 AKG der AK Niederösterreich Präsident im eigenen Wirkungsbereich zuständig.

§ 2. Gemäß dem Organisationsplan der AK Niederösterreich überträgt der AK Niederösterreich Präsident seine Entscheidungs- und Bescheiderlassungsbefugnis in Rechtsschutzangelegenheiten hiermit als individuelle Approbationsbefugnis an die jeweilige Leiter*in der eingerichteten Rechtsschutzbüros (RSB): RSB Ost, RSB West, RSB Süd

§ 3. Die Leiter*innen der Rechtsschutzbüros üben ihre Befugnisse im Rahmen der Approbationsbefugnis namens des Präsidenten aus; sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und aller einschlägigen Richtlinien und Regulative der AK Niederösterreich in Rechtsschutzangelegenheiten verantwortlich.

§ 4. Diese Approbationsbefugnis gilt längstens für die Dauer der Funktion als Leiter*in des Rechtsschutzbüros und ist vom Präsidenten bei Missbrauch bzw. Verstoß gegen die Richtlinien oder das Rechtsschutz-Regulativ jederzeit widerrufbar.

§ 5. Die hiermit erteilte Approbationsbefugnis nach dieser Richtlinie ermächtigt nicht zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der AK Niederösterreich. Bei Inanspruchnahme der AK Niederösterreich für Forderungen Dritter haften die Leiter*innen der Rechtsschutzbüros nach den Bestimmungen des DHG.

§ 6. Die vorliegende Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Übertragung von Aufgaben an das Kammerbüro“ vom Jänner 2012 (Präsident: Hermann Haneder) außer Kraft.

St. Pölten, am

13-07-2022

.....
Markus Wieser
Präsident der AK Niederösterreich